

II-1695 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 856 1J

1980 -11- 25

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Paulitsch, *DKfm. Gorkon, Koppensteiner*  
und Genossen  
an die Bundesregierung  
betreffend die Erlassung besoldungsrechtlicher Vorschriften  
im Sinne des § 23 Volksgruppengesetz

Gemäß dem § 23 Volksgruppengesetz gebührt den Bediensteten des Bundes, die bei einer Behörde oder Dienststelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Zif. 3 dieses Gesetzes (d. h. bei einer Behörde oder Dienststelle, bei der zusätzlich zur deutschen Amtssprache die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe zugelassen wird) beschäftigt sind, die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe beherrschen und sie in Vollziehung dieses Gesetzes verwenden, nach Maßgabe besoldungsrechtlicher Vorschriften eine Zulage.

Am 13. März 1979 brachte - gestützt auf den § 23 Volksgruppengesetz - ein Offiziersstellvertreter des österreichischen Bundesheeres, der mit Wirksamkeit vom 1.12.1977 auf einen Dienstposten als Dolmetsch und Übersetzer für slowenisch eingeteilt worden war, beim Militärkommando Kärnten den Antrag auf Gewährung einer besonderen Zulage im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung ein.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Korpskommandos II vom 3.7.1979 mangels Vorliegens einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage abgewiesen. In der Begründung des Bescheides wurde

- 2 -

ausgeführt, daß eine dem § 23 Volksgruppengesetz entsprechende besoldungsrechtliche Norm noch nicht erlassen worden und daher die vorgenannte gesetzliche Bestimmung nicht vollziehbar sei.

Aufgrund des Fehlens der einschlägigen besoldungsrechtlichen Vorschriften ist daher die Anwendbarkeit des § 23 Volksgruppengesetz gehindert und die darin getroffene Regelung faktisch inhaltsleer.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung folgende

ANFRAGE:

1. Für welche Bereiche der staatlichen Verwaltung sind noch keine besoldungsrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 23 Volksgruppengesetz erlassen worden?
2. Weshalb ist dies bislang unterblieben?
3. Wann werden für die einzelnen Bereiche der staatlichen Verwaltung im Sinne der Frage 1 die entsprechenden besoldungsrechtlichen Vorschriften erlassen werden, damit die Anwendbarkeit des § 23 Volksgruppengesetz gewährleistet wird?